

Fernwärmeversorgungsvertrag

zwischen der

Stadtwerke Senftenberg GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Ronny Kleinert,
Laugkstraße 13-15, 01968 Senftenberg,

nachfolgend – **Wärmelieferer** – genannt

und

Max Mustermann
(optional) vertreten durch den Geschäftsführer Max Mustermann
Musterstraße 1, 01968 Senftenberg,

nachfolgend - **Kunde** – genannt

wird auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.6.1980 (BGBl. I S. 742), in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13.7.2022 (BGBl. I S. 1134), folgender Versorgungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Der nachfolgende Vertrag regelt die Versorgung des in § 2 bezeichneten Objektes des Kunden mit Fernwärme.
- (2) Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es bleibt Eigentum des Wärmelieferers und darf nicht entnommen werden. Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen usw. sind im Einzelnen in den Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme (TAB - **Anlage 3**) festgelegt. Der Kunde darf die vereinbarte installierte Leistung gem. § 2 nur überschreiten, wenn hierüber zuvor ein Ergänzungsvertrag abgeschlossen worden ist. Die Tatsache einer etwaigen Mehrlieferung ohne ergänzende vertragliche Vereinbarung begründet keine Verpflichtung des Wärmelieferers zur dauernden Bereithaltung der höheren Wärmeleistung; die in Anspruch genommene Mehrleistung wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

§ 2 Abnahmestelle(n)

- (1) Kundenbezeichnung: Wohnhaus
Musterstraße 1, 01968 Senftenberg

- (2) Die zur Verrechnung vereinbarte installierte Leistung setzt sich aus Wärme für Raumheizung, Aufheizung von Brauchwasser und/oder Lüftung zusammen.

Die vereinbarte installierte Leistung beträgt gesamt: XX kW

- (3) Der Wärmelieferer hat diese installierte Leistung nicht auf Richtigkeit geprüft.

§ 3 Lieferzeitraum

Die Lieferung der Wärme erfolgt ganzjährig, außer im Behinderungsfall durch die Beschränkungen nach § 5 AVBFernwärmeV und bei notwendigen Reparatur- und Revisionsarbeiten an den Fernwärmeversorgungsanlagen des Wärmelieferers. Stillstandszeiten für die Reparatur- und Revisionsarbeiten werden durch den Wärmelieferer rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

§ 4 Preise und Preisänderung

- (1) Die Lieferung und Abrechnung der Fernwärme erfolgt zu den jeweils gültigen, öffentlich bekannt gegebenen Fernwärmepreisen. Diese Preise ergeben sich aus dem Fernwärme-Preisblatt „LausitzWärme – Allgemeine Preise“ des Wärmelieferers, das als **Anlage 1** diesem Vertrag beigefügt ist.
- (2) Die Änderung der Fernwärmepreise gemäß den Preisgleitformeln richtet sich im Einzelnen ebenfalls nach den Bestimmungen des vorgenannten Fernwärme-Preisblattes des Wärmelieferers sowie nach den Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV, die als **Anlage 4** diesem Vertrag beigefügt sind.
- (3) Verbrauchsunabhängige Entgeltbestandteile sind unabhängig von dem Fernwärmebezug für die Dauer des Vertrages zu zahlen.

§ 5 Eigentumsverhältnis, Übergabestation, Messeinrichtung

- (1) Die Anschlussanlage des Wärmelieferers endet nach der Hausanschlussleitung und hinter den Absperrarmaturen nach dem Wärmemengenmesssatz in der Vor- und Rücklaufleitung vor der Übergabestation (Eigentumsgrenze).
- (2) Als Übergabestelle sind die Eingangsarmaturen der Hausübergabestation vereinbart.
- (3) Die Hausanschlussstation befindet sich im Eigentum des Kunden

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung ab dem 1.04.2025 in Kraft.

- (2) Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von 3 Jahren. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens 9 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Duldungsverpflichtung

- (1) Der Kunde gestattet hiermit dem Wärmelieferer (bzw. dem jeweiligen Rechtsnachfolger) in Bezug das in § 2 dieses Vertrages genannte Grundstück, die über das Grundstück verlaufenden Versorgungsleitungen für die gesamte Wärmeversorgung sowie die Wärmeversorgung Dritter unentgeltlich und unwiderruflich zu dulden (Rohrleitungsrecht).
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, beim Überbauen oder ähnlichen baulichen Veränderungen den Wärmelieferer zu informieren und seine Genehmigung einzuholen.
- (3) Der Kunde gestattet dem Wärmelieferer zu vertraglichen Zwecken das Betreten und Befahren der Grundstücke durch Bedienstete oder Beauftragte mit den erforderlichen Fahrzeugen und Gerätschaften.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, den Weg zur Übergabestation zur Ausübung der vorstehenden Duldungsrechte zu unterhalten.
- (5) Dem Kunden ist bekannt, dass die in bzw. auf seinem Grundstück vorhandenen Versorgungsleitungen nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks sind bzw. werden, sondern Eigentum des Wärmelieferers bleiben.

§ 8 Vertragsbestandteile

Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind:

- (1) das Fernwärme-Preisblatt „LausitzWärme – Allgemeine Preise“ in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 1**);
- (2) die AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung (derzeit **Anlage 2**);
- (3) die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss an das Fernwärmenetz in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 3**) und
- (4) die Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 4**).

§ 9 Allgemeine Bestimmungen/Bisheriges Vertragsverhältnis

- (1) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen und/oder technischen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für im Vertrag enthaltene Regelungslücken.
- (2) Kommt es zwischen den Vertragspartnern zu keiner Einigung, stehen dem Wärmelieferer die Rechte entsprechend der §§ 315 und 316 BGB zu.
- (3) Der Wärmelieferer ist berechtigt, die vollständige oder teilweise Erfüllung der Vertragspflichten auf Dritte zu übertragen.
- (4) Vereinbarter Gerichtsstand - soweit zulässig – ist Senftenberg.
- (5) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren vertraglichen Vereinbarungen über die Versorgung mit Fernwärme der in § 2 näher bezeichneten Abnahmestellen außer Kraft.

Senftenberg, den

Kunde

Stadtwerke Senftenberg GmbH

Anlagen

- Anlage 1: Fernwärme-Preisblatt „LausitzWärme – Allgemeine Preise“ – in der jeweils gültigen Fassung
- Anlage 2: AVBFernwärmeV vom 20.6.1980 zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13.7.2022 (BGBl. I S. 1134)
- Anlage 3: Technische Anschlussbedingungen (TAB) Fernwärme – Fassung vom 1.7.2017
- Anlage 4: Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV (einschließlich Muster-Widerrufformular) – Fassung vom 1.2.2017